

Gekürzte Zusammenfassung der  
„**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Satz 2  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**“ in einfacher Sprache.

### **Wichtige Information zum Schutz vor Krankheiten in der Schule**

Dieses Merkblatt erklärt die Regeln, wenn Kinder ansteckende Krankheiten haben. Krankheiten haben meistens nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun. Bitte arbeiten Sie vertrauensvoll mit der Schule zusammen.

### **Wann darf mein Kind NICHT in die Schule?**

Ihr Kind muss zu Hause bleiben, wenn es ansteckend ist. Dazu gehören:

- **Schwere Krankheiten:** Zum Beispiel Tuberkulose, Diphtherie oder schwerer Durchfall.
- **Bekannte Kinderkrankheiten:** Zum Beispiel Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken oder Keuchhusten.
- **Anderer Befall:** Wenn Ihr Kind Kopfläuse oder Krätze hat.
- **Magen-Darm-Erkrankungen**

### **Was müssen Sie als Eltern tun?**

1. **Zum Arzt gehen:** Wenn Ihr Kind stark krank ist (z. B. hohes Fieber oder starker Durchfall), gehen Sie zum Kinderarzt. Der Arzt sagt Ihnen, ob das Kind zu Hause bleiben muss.
2. **Die Schule sofort informieren:** Wenn Ihr Kind eine dieser ansteckenden Krankheiten hat, rufen Sie sofort in der Schule an und nennen Sie die Krankheit.
3. **Krankheit in der Familie:** Auch wenn andere Mitglieder Ihres Haushaltes eine schwere ansteckende Krankheit haben, muss Ihr Kind manchmal zu Hause bleiben. Fragen Sie dazu den Arzt oder das Gesundheitsamt.

### **Warum ist das so wichtig?**

In der Schule stecken sich Krankheiten besonders schnell an. Oft ist ein Kind schon ansteckend, bevor man die ersten Krankheitszeichen sieht. Wenn die Schule Bescheid weiß, kann sie andere Eltern (ohne Namen zu nennen) warnen und schützen.

*Tipp:* Viele dieser Krankheiten kann man durch **Impfungen** verhindern. Wenn Ihr Kind geimpft ist, darf es nach Absprache oft schneller wieder in die Schule.